

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER WINTERHELLER
software GMBH; RADETZKYSTRASSE 6/5, A-8010 GRAZ; ÖSTERREICH

I. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A. GELTUNGSBEREICH

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und das Angebot der WINTERHELLER software GmbH (im Nachfolgenden kurz „WINsoft“ genannt) erfolgen ausschließlich zu diesen Geschäftsbedingungen.

Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsfälle, selbst wenn auf sie nicht nochmals ausdrücklich verwiesen wird.

2. Einkaufs- und Annahmebedingungen des Käufers verpflichten WINsoft nur dann, wenn diese in jedem einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich anerkannt werden. Dieses Anerkenntnis bedarf der Schriftform. Fehlender Widerspruch bedeutet keinesfalls unsere Anerkennung.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind ebenfalls nur in Schriftform wirksam und dann, wenn sie von beiden Parteien durch Unterschrift bestätigt wurden.

3. Sollten einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein, so bleiben diese Geschäftsbedingungen hinsichtlich der übrigen Punkte weiterhin verbindlich.

4. Daneben gelten die jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen von WINsoft gemäß Punkt II. und III., die Vertraulichkeitsvereinbarung (Anhang A), die Regelungen über Leistungspreise und Spesen (Anhang B) sowie die jeweiligen Software-Lizenzverträge. Die Besonderen Geschäftsbedingungen gehen den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen im Zweifelsfalle oder bei Widersprüchlichkeit in den betreffenden Punkten vor.

B. PREISANGEBOTE

1. Unsere Angebote bleiben frei. Abschlüsse und allfällige sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Aufträge, welche in ihrer Formulierung von den durch uns gelegten Angeboten in irgendeinem Punkte abweichen, bedürfen zur Begründung einer Verbindlichkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch uns.

Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung festgelegten Preise. Zu den Preisen einschließlich aller Nebenkosten berechnen wir die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.

3. Einwendungen wegen eines Abweichens des Inhaltes der durch uns übermittelten Auftragsbestätigung vom Bestellbrief müssen innerhalb von zwei Werktagen nach Einlangen der Auftragsbestätigung beim Besteller erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart gilt.

4. Nachträgliche Änderungen im vertraglichen Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers werden dem Auftraggeber entsprechend den Tarifen der WINsoft berechnet.

Sämtliche Lieferungen und Leistungen werden von uns mit dem Tage, an dem diese – auch teilweise – geliefert oder für den Auftraggeber zur Abholung bereitgehalten werden, fakturiert.

C. AUSFÜHRUNG

1. WINsoft ist vom Auftraggeber mit der Implementierung der Software betraut und befugt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte heranzuziehen.

2. Der Leistungsumfang von WINsoft richtet sich nach der Auftragsbestätigung, den Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen von WINsoft sowie jenen weiteren Unterlagen einschließlich allfälliger Leistungsbeschreibungen, auf welche die Auftragsbestätigung ausdrücklich Bezug nimmt.

Eine Rechtspflicht von WINsoft auch nach Auftragserteilung auf an WINsoft herangetragene Anregungen und Wünsche einzugehen besteht ausdrücklich nicht.

D. MITWIRKUNGSPFLICHT

1. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass der Erfolg des Projektes von seiner Kooperationsbereitschaft abhängt. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, WINsoft kostenlos jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und sämtliche im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit benötigten Informationen zu liefern. Der Auftraggeber setzt insbesondere WINsoft ohne besondere Aufforderung von allen Unterlagen, Vorgängen und Umständen in Kenntnis, welche für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. WINsoft verpflichtet sich, alle Informationen vertraulich zu behandeln. Der Umfang der Vertraulichkeit richtet sich nach der Vertraulichkeitsvereinbarung (Anhang A).

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, WINsoft einen Projektverantwortlichen und dessen Stellvertreter unter Angabe von dessen Telefonnummer und E-Mail-Adresse bekannt zu geben.

Der Projektverantwortliche und sein Stellvertreter sollen als Ansprechpartner für WINsoft dienen und haben daher über sämtliche für die Durchführung des Projektes erforderlichen Informationen zu verfügen.

Allfällige Nachteile, welche aus der Nichtbenennung, verzögerten Benennung oder der Benennung nicht geeigneter Personen als Projektverantwortliche entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

3. Auf Wunsch von WINsoft sorgt der Auftraggeber unentgeltlich für angemessene Arbeitsmöglichkeiten am Projektort.

4. Die Benennung des Projektverantwortlichen hat schriftlich binnen 14 Tagen ab Eingang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber zu erfolgen. Der Verantwortliche muss berechtigt sein, verbindliche Erklärungen gegenüber WINsoft abzugeben sowie deren Erklärungen entgegenzunehmen.

Sollte der Projektverantwortliche hinsichtlich einzelner Fragen nicht befugt sein, derartige Erklärungen abzugeben, so ist dies bereits in der schriftlichen Bekanntgabe festzuhalten, widrigenfalls die Erklärungen des Projektverantwortlichen als zwischen den Vertragspartnern verbindlich anzusehen sind.

5. Sollte der Auftraggeber binnen obiger Frist keinen Projektverantwortlichen benennen, so ist WINsoft unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag betreffend die Implementierung unter den unter Punkt I. J. genannten Rechtsfolgen zurückzutreten. Der Software-Kaufvertrag bleibt davon unberührt.

6. Der Auftraggeber stellt – so erforderlich – über den Projektverantwortlichen hinaus qualifiziertes Personal zur Kooperation mit dem Auftragnehmer zur Verfügung. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, für eine umfassende Zusammenarbeit seines Systembetreuers mit WINsoft Sorge zu tragen. Die Kosten für dieses zu Kooperationszwecken abgestellte Personal trägt ausschließlich der Auftraggeber.

E. PREISE

1. Die Honorarsätze und Spesenregelungen sind in Anhang B zu diesem Vertrag geregelt.

2. Alle Leistungen und damit verbundenen Spesen werden durch WINsoft unmittelbar nach Erbringung in Rechnung gestellt.

3. Erhöhung Support

Die Basis der Berechnung für den Supportvertrag erhöht sich jährlich automatisch um 3 %.

F. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Zahlung (laut Rechnung; inklusive Mehrwertsteuer) ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu leisten.

2. Die Zahlung hat unter Ausschluss von Aufrechnungen oder Zurückhaltungen zu erfolgen.

3. Werden Beratungstermine nicht 5 (fünf) Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, wird die veranschlagte Leistung von WINsoft in Rechnung gestellt.

4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Zinsen als vereinbart.

Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens einschließlich der Kosten der Forderungsbetreibung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

5. Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist unzulässig.

G. LIEFERZEIT

1. Die Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine schriftlich zugesagt wurden.

2. Die Lieferfristen und -termine beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung von WINsoft, jedoch nicht vor völliger Auftragsklarheit, insbesondere nicht vor Übermittlung sämtlicher erforderlicher und durch den Auftraggeber beizubringender Unterlagen.

3. Bei Lieferverzug kann der Auftraggeber erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren und seinen Rücktritt vom Vertrag erst nach neuerlicher Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen erklären. Die Nachfrist muss nach Art und Umfang des Auftrages angemessen sein.

4. Soweit ein Schaden des Auftraggebers aus einer Lieferverzögerung auf einem Verschulden seitens WINsoft beruht, so ist er (ausgenommen bei Vorsatz) mit der Höhe des Auftragswertes begrenzt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet WINsoft nicht. Entgangener Gewinn kann nicht gefordert werden.

5. Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe usw.) – auch wenn sie bei Vor- oder Zulieferanten eintreten – berechtigen WINsoft, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so erlischt die Leistungsverpflichtung von WINsoft.

Auf die genannten Umstände kann sich WINsoft nur berufen, wenn der Auftraggeber binnen angemessener Frist von deren Eintritt benachrichtigt wurde.

H. BEANSTANDUNGEN

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der erbrachten Leistung in jedem Fall zu prüfen.

2. Beanstandungen (Mängelrüge) wegen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung gegenüber WINsoft schriftlich unter präziser Angabe des Mangels anzuzeigen.

Darüber hinaus besteht Gewährleistungspflicht nur für Mängel, die während eines Zeitraumes von zwei (2) Jahren, nachdem sie den Machtbereich von WINsoft verlassen haben, ebenfalls schriftlich gegenüber WINsoft angezeigt werden.

Verspätet gerügte Mängel lösen keine Leistungspflicht von WINsoft aus.

3. Die Rüge der Mängel hat jedenfalls unverzüglich ab Entdecken des Mangels und schriftlich zu erfolgen. Besteht für WINsoft eine Mängelbehebungspflicht, so kann WINsoft – soweit tunlich – die mangelhafte Ware oder Leistung oder deren mangelhaften Teil ersetzen oder verbessern.

Für die Prüfung der Mängel sowie für die Mängelbehebung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist WINsoft die angemessene Zeit zu gewähren.

Nur im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt vom Vertrag ohne Einräumung der Möglichkeit der vorherigen Ausbesserung ist ausgeschlossen.

4. Eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.

5. Wird eine Mängelbehebung durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte vorgenommen, hat WINsoft nur dann dafür aufzukommen, wenn wir hierzu unsere schriftliche Zustimmung gegeben haben.

6. Die Gewährleistungspflicht trifft WINsoft nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem

Gebrauch auftreten, insbesondere nicht für Mängel, die auf vom Auftraggeber oder Dritten zu verantwortenden Gründen beruhen.

7. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Käufer nicht dazu, Zahlungen zurück zu behalten.

I. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. WINsoft hat dem Auftraggeber gegenüber keinen Schadenersatz zu leisten für Verletzungen von Personen, für Beschädigung der von uns gelieferten Ware oder Leistung sowie von Waren und Leistungen, die nicht Vertragsgegenstand sind sowie für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass WINsoft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Keinesfalls trifft WINsoft eine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

3. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet WINsoft nur bei Vorsatz sowie begrenzt auf denjenigen Schadenumfang, mit dessen Entstehen der Auftraggeber bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste und auch dies nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Auftraggebers, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen.

5. WINsoft haftet nicht für Handlungen seiner Mitarbeiter, welche in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zum Auftraggeber

stehen. Dies gilt insbesondere für nicht aus dem mit WINsoft bestehenden Vertrag erforderliche Eingriffe und Handlungen am EDV-System des Auftraggebers.

6. Wird eine Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. WINsoft haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

J. RÜCKTRITTSRECHTE

1. Die Rücktrittsbestimmungen richten sich, sofern nicht anders bestimmt, nach dem ABGB.

2. Umfasst der Auftrag die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Arbeiten und sind ein Endtermin oder eine Kündigungsfrist nicht vereinbart, dann kann der Vertrag nur durch schriftliche Kündigung mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalendervierteljahres gelöst werden, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.

3. Die Vertragsparteien können jegliche Verträge, einschließlich Verträge über einzelne Arbeiten, jedoch jederzeit fristlos aus wichtigem Grund – vorzeitig – auflösen.

Ein wichtiger Grund für die vorzeitige Auflösung liegt insbesondere dann vor, wenn

a. über das Vermögen einer der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird

b. der Auftraggeber trotz 2-facher Mahnung offene fällige Forderungen nicht begleicht

c. der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Bereitstellung der für die Auftrags Erfüllung notwendigen Unterlagen trotz 2-facher Aufforderung nicht nachkommt

d. seitens WINsoft trotz Nachfristsetzung – vorbehaltlich der obgenannten Rechtfertigungsgründe für einen Lieferverzug – die Verpflichtung zur Leistung nicht erfüllt werden kann

e. einer der Vertragspartner durch missbräuchliche Verwendung von ihm übermittelten Daten und Programmen – insbesondere durch deren nicht autorisierte Vervielfältigung – die Bedingungen dieses Vertrages verletzt.

K. URHEBERRECHTE

Insoweit WINsoft Inhaber der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwirbt der Auftraggeber von WINsoft mit der Abnahme der Lieferung nur das nicht ausschließliche Recht, die gelieferten Erzeugnisse im Rahmen des vertraglich ausdrücklich Vereinbarten für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen. Im Übrigen bleiben die Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht, in Händen von WINsoft unberührt. Unberührt bleiben auch die Rechte der WSB AG.

Insoweit WINsoft Inhaber der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwirbt der Auftraggeber mit der Abnahme der Lieferung nur das nicht ausschließliche Recht, die gelieferten Erzeugnisse im Rahmen des vertraglich ausdrücklich Vereinbarten im eigenen Unternehmen sowie in Unternehmen, an denen der Vertragspartner mit über 50 % beteiligt ist, zu

nutzen. Im Übrigen bleiben die Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht, in Händen von WINsoft unberührt.

L. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle gelieferten Waren einschließlich Computerprogrammen und schriftlichen Ausarbeitungen bleiben bis zur Erfüllung der gesamten Forderungen samt Zinsen und Kosten in Eigentum von WINsoft. Punkt K. dieser AGB bleibt davon unberührt.

Sollten die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gepfändet werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, WINsoft sofort den Namen der betreibenden Partei, die Höhe der Forderung, das einschreitende Gericht, die Aktenzahl und allenfalls den Termin der Versteigerung bekannt zu geben. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, WINsoft von jeder außergewöhnlichen Minderung des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu verständigen.

2. Die Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits mit Auftragserteilung zur Sicherung sämtlicher Forderungen von WINsoft aus dem Geschäftsverhältnis an WINsoft abgetreten. Diese Abtretungen sind in den Büchern des Auftraggebers ersichtlich zu machen. WINsoft ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber die Bekanntgabe des Käufers der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu verlangen und kann diesem gegenüber jederzeit die Zession offen legen.

M. ABWERBUNG

1. Ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung bis einschließlich 12 Monate nach Auftragsabschluss muss der Auftraggeber die Absicht zum Einstellen eines WINsoft-Mitarbeiters in jedem Fall WINsoft anzeigen. Sofern zwischen dem Auftraggeber und WINsoft mehrere Verträge geschlossen werden, versteht

sich diese Frist von Auftragserteilung des chronologisch ersten Auftrages bis 12 Monate nach Auftragsabschluss des chronologisch letzten Auftrages.

2. Sofern der Vorgang WINsoft nicht angezeigt wird oder ein Arbeits- oder Kooperationsverhältnis welcher Art auch immer ohne Zustimmung von WINsoft geschlossen wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, WINsoft ein Pönale von 36 Monatsgehältern zu bezahlen.

N. NAMEN ODER MARKENAUFDRUCK

Auch ohne spezielle Bewilligung des Auftraggebers ist WINsoft berechtigt, auf den Produkten und Leistungen seinen Firmennamen oder seine Markenbezeichnung in angemessener Weise anzubringen.

O. GEHEIMHALTUNG

1. WINsoft verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftragsgebers erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder anderwärtig zum Schaden des Auftraggebers zu verwenden. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter und Beauftragten von WINsoft.

2. Entsprechende Verpflichtungen treffen auch den Auftraggeber im Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von WINsoft. Im Übrigen gilt die Verschwiegenheitserklärung (Anhang A).

3. Mit einer Aufnahme in eine Referenzliste von WINsoft ist der Auftraggeber grundsätzlich einverstanden.

P. SCHRIFTLICHKEIT

Sofern nichts anderes bestimmt wird, genügen Übermittlungen per Telefax oder E-Mail dem Erfordernis der Schriftlichkeit.

Q. ANZUWENDENDEN RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

1. Es gilt österreichisches materielles Recht ohne dessen Verweisregeln des IPR. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist in jedem Fall Graz.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Graz oder, nach Wahl von WINsoft, der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.

II. BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PROGRAMMIERUNG UND PROGRAMMINSTALLATION

A. GELTUNGSBEREICH

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und unser Angebot betreffend die Planung, Erstellung, Lieferung und Einführung von Datenverarbeitungsprogrammen in Quellenprogramm- und Objektprogrammform einschließlich der Entwicklungs- und Anwendungsdokumentation sowie die Programmierung, grafische Gestaltung oder sonstige Erstellung von grafischen Oberflächen oder die Programmanpassung fremder Programme über Tools erfolgen aufgrund dieser ergänzenden Geschäftsbedingungen. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten sinngemäß auch für alle

Leistungen im Zusammenhang mit der Lieferung, Installation und Adaption fremder Programme.

2. Neben diesen Besonderen Geschäftsbedingungen für Programmerstellungsverträge kommen auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß I. zur Anwendung.

Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß I. sowie diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Programmerstellungsverträge einander widersprechen, so gehen die Besonderen Geschäftsbedingungen für Programmerstellungsverträge den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß I. vor.

B. PROJEKTMANAGEMENT

1. Wird die Implementierung der Software durch Mitarbeiter von WINsoft vorgenommen, ist eine enge Kooperation von WINsoft und dem Auftraggeber Voraussetzung für den Erfolg, und der Auftraggeber ist daher zu dieser Kooperation verpflichtet.

2. Der Auftraggeber erteilt WINsoft alle notwendigen Informationen über den Ist-Zustand seiner EDV-Anlage, über geschäftspolitische und verfahrenstechnische Ziele und Prioritäten – sofern diese Projektrelevanz haben – sowie insgesamt alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden, für die Erfüllung des Auftrages nötigen Angaben.

3. Die Gefahr unrichtiger oder unvollständiger Informationen trägt der Auftraggeber.

4. Ein allfälliges Pflichtenheft enthält neben allgemeinen Angaben auch eine Festlegung der Verfahren durch Beschreibung der Funktionen, der Aufgaben, der Schnittstellen und des Zusammenwirkens der Funktionen sowie der benötigten und zu erzeugenden Informationen.

Die abschließende schriftliche Fassung des Pflichtenheftes wird von beiden Vertragsparteien abgezeichnet und bildet die verbindliche Grundlage für die Erstellung oder Bearbeitung des Programms.

Werden in einem Projektabschnitt Elemente des Pflichtenheftes geändert, die bereits beauftragt worden waren, gelten die Bestimmungen über die „Änderungen des Programms auf Verlangen des Auftraggebers“.

5. Unbeschadet eines allfällig im Pflichtenheft enthaltenen Terminplanes gilt der Programmierungsvertrag ausdrücklich nicht als Fixgeschäft.

6. Erkennt WINsoft während der Konzeptionsphase, dass die vorgesehene Datenverarbeitungskonfiguration im Hinblick auf die herausgearbeiteten Tatsachen (Ist-Bestand), Anforderungen und Programmeigenschaften modifiziert werden muss, wird WINsoft den Auftragnehmer hierauf binnen angemessener Frist hinweisen und Alternativvorschläge unterbreiten. Sollte WINsoft erkennen, dass Angaben oder Anforderungen des Auftraggebers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv zur Ausführung nicht geeignet sind, trifft WINsoft die gleiche Hinweispflicht. WINsoft trifft aber keine Verpflichtung, die Angaben oder Anforderungen des Auftraggebers auf Fehlerhaftigkeit, Unvollständigkeit, Zweideutigkeit oder mangelnde Eignung zur Ausführung zu untersuchen.

Der Auftraggeber wird seinerseits WINsoft unverzüglich unterrichten, wenn sich für ihn Abweichungen gegenüber den zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Planungsunterlagen oder Projektzielen abzeichnen.

Der Auftraggeber wird über eventuelle Änderungen des Auftragsinhaltes, welche sich aufgrund solcher Hinweise ergeben, unverzüglich entscheiden. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass sich jede diesbezügliche Verzögerung negativ auf die vereinbarten Projekttermine auswirken kann.

C. PROGRAMMIERSTELLUNG

1. WINsoft wird auf der Basis des Pflichtenheftes und unter Ausnutzung des Standes der Wissenschaft und Technik Programme für die vorgesehenen Anwendungsgebiete erstellen und dazu die weitere Programmierung durchführen, insbesondere die Kodierung, die Tests und die Integration. Sich dabei abzeichnende Verzögerungen und Änderungserfordernisse werden durch WINsoft dem Auftraggeber binnen angemessener Frist mitgeteilt.

2. Auch während der Programmierstellungsphase erteilt der Auftraggeber WINsoft unverzüglich alle Informationen, welche seitens WINsoft zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigt werden. Der Auftraggeber wird es WINsoft ferner ermöglichen, im erforderlichen Ausmaß Tests an der Datenverarbeitungsanlage des Auftraggebers durchzuführen. Diese Mitwirkung des Auftraggebers erfolgt unentgeltlich.

D. ÄNDERUNGEN DES PROGRAMMS AUF VERLANGEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber kann jederzeit schriftlich Änderungen gegenüber dem Pflichtenheft, einer allfälligen Programmbeschreibung oder den auf die Programmbeschreibung folgenden Entwicklungsstufen anregen. WINsoft wird diesen Änderungsanregungen Rechnung tragen, soweit dies technisch möglich ist. Wenn die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten oder Ähnliches) haben, werden die Vertragsparteien unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen, wobei eine Anpassung per E-Mail ausreichend ist.

2. WINsoft wird innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Änderungsanregung schriftlich erklären, ob die Umsetzung des Änderungswunsches technisch möglich und für WINsoft zumutbar ist sowie

bejahendenfalls einen Vorschlag zur Anpassung der vertraglichen Regelungen – insbesondere der Fristen und der Vergütung – unterbreiten. Unterbleibt diese schriftliche Äußerung, so erklärt WINsoft dadurch, die geänderte Leistung nicht erbringen zu können.

Ob der Veränderungswunsch technisch möglich und zumutbar ist, obliegt der ausschließlichen Entscheidung von WINsoft. Dem Auftraggeber entstehen aus der Ablehnung seiner Anregungen keine wie immer gearteten Ansprüche.

E. ABNAHME DES PROGRAMMS

1. Die Abnahme des Programms erfolgt nach erfolgreicher Funktionsprüfung, welche spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen, nachdem WINsoft dem Auftraggeber die Funktionsfähigkeit mitgeteilt hat, beginnt.
2. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Programme in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, WINsoft unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn während der Funktionsprüfungen Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen an das Programm bekannt werden. Während der Funktionsprüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen der Programme von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.
4. Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm durch WINsoft schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung gesetzt werden. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der

Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

5. Mit Mitteilung der Funktionsfähigkeit der Programme stellt WINsoft dem Auftraggeber dieses in Quellen- und/oder in Objektprogrammform zur Verfügung und liefert ferner eine entsprechende Dokumentation der Programmentwicklung und Anwendung. Eine Verpflichtung zur Erstellung von Updates und zur Anpassung des Programms an eine sich ändernde Systemumgebung (Update des Betriebssystems) besteht mangels gesonderter Vereinbarung nicht.

F. GEWÄHRLEISTUNG

1. WINsoft gewährleistet, dass Programme und Dokumentation nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zum gewöhnlichen oder nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Nach dem Vertrag als vorausgesetzt gilt ein Gebrauch, wenn er ausdrücklich und umfassend im Rahmen des Pflichtenheftes definiert und durch beide Vertragsteile abgezeichnet wurde. Bloße Bekanntgaben über den angestrebten Verwendungszweck gelten nicht als Vereinbarung eines bestimmten Gebrauches im Sinne des Gewährleistungsrechtes.
 2. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
 3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Funktionstüchtigkeit der Software von der Konfiguration des Arbeitsplatzes/der Netzwerkumgebung abhängig ist, in die das Programm eingebettet ist. Die Umgebung hat WINsoft für jedes Produkt spezifiziert und bekannt gemacht. Der Auftraggeber erklärt, die Systemvoraussetzungen zu kennen und diese Voraussetzungen geschaffen zu haben.
- Sollte das Programm aus Gründen, welche in einer abweichenden Systemumgebung liegen, Fehlfunktionen zeigen oder in seiner Performance

hinter dem vertraglich Geschuldeten zurückbleiben, so hat WINsoft dafür keine Gewähr zu leisten.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, WINsoft auf Anforderung sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, welche WINsoft zur Beurteilung und Beseitigung von Mängeln benötigt.

5. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung von WINsoft Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt.

6. Der Auftraggeber hat auch bei schwerwiegenden Programmmängeln, welche wesentliche Programme oder Programmfunktionen betreffen, WINsoft jedenfalls eine angemessene Frist zur Mängelbehebung zu setzen und hat er erst nach dem zweiten erfolglosen Behebungsversuch das Recht, Wandlung des Vertrages zu begehren.

G. NUTZUNGSRECHTE

1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die von WINsoft erstellten Programme sowie die im Rahmen dieser Programme zur Anwendung gelangenden vorgelagerten Programme urheberrechtlichen Schutz genießen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Urheberrechte an den Programmen, die er von WINsoft und von deren Vertragspartnern bezogen hat, im gesetzlichen Umfang zu achten.

2. Der Auftraggeber erhält das zeitlich unbeschränkte Recht, die von WINsoft erstellten Programme in seinem Betrieb an einer beliebigen Anzahl von Arbeitsplätzen in unveränderter Form einzusetzen.

3. Eine darüber hinausgehende Nutzung des Programms nebst Dokumentation, insbesondere durch Weitergabe an Dritte, außer im Rahmen der Universalrechtsnachfolge ist dem Auftraggeber untersagt, sofern hierüber nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Von diesem Verbot insbesondere umfasst ist das Recht, Programme

und Dokumentation – außer im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge – weiterzugeben, in fremden Betrieben laufen zu lassen, sie außer zur Nutzung im eigenen Betrieb zu vervielfältigen oder zu verbreiten, vorzuführen oder über Fernleitungen oder drahtlos zu übertragen.

Das Verbot der Nutzung in der oben umschriebenen Weise bleibt auch dann aufrecht, wenn das Programm durch den Auftraggeber entgegen dem Vertrag unter Ausschluss von WINsoft nach eigenem Ermessen bearbeitet oder in sonstiger Weise umgestaltet wurde.

4. Ferner ist es dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, ohne Zustimmung von WINsoft hinsichtlich einzelner oder sämtlicher ihm eingeräumter Rechte einfache oder ausschließliche Lizenzen an Dritte zu vergeben.

5. WINsoft hat das Recht, unter Verwendung von Erkenntnissen, die WINsoft bei Ausführung des Auftrages gewonnen hat, Programme ähnlicher Aufgabenstellung für Dritte zu entwickeln, dies unter Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung.

H. FREIHEIT VON RECHTEN DRITTER

1. WINsoft steht dafür ein, dass die im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse der WINsoft frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach Kenntnis von WINsoft auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung durch den Auftraggeber einschränken oder ausschließen. Die Haftungsbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben davon unberührt.

2. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter dessen ungeachtet beeinträchtigt, so hat WINsoft das Recht, nach eigener Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich des Programms entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können.

Der Auftraggeber hat hierfür WINsoft eine Frist von sechs Wochen oder, wenn diese Zeit zu kurz ist, bis zwei Wochen vor einem Gerichtstermin einzuräumen, während welcher er weder vom Vertrag zurücktreten noch aus der Nutzungseinschränkung Ansprüche jedweder Art gegen WINsoft geltend machen kann.

Gelingt es WINsoft nicht, die Beeinträchtigungen durch Rechte Dritter auszuräumen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen, sofern durch die Rechte Dritter das Programm seinen Wert im Wesentlichen verliert oder bei geringfügigeren Beeinträchtigungen eine Herabsetzung des Entgeltes zu verlangen.

III. BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SCHULUNG UND SOFTWAREPFLEGE

A. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Sämtliche Leistungen der WINsoft aus den Bereichen Kundenunterstützung, Mängelbereinigung, Releasepflege, Versionspflege und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wartung, Betreuung und Einschulung an von WINsoft entwickelten und/oder vertriebenen Programmen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Besonderen Geschäftsbedingungen über Softwarepflege sowie unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Sollten zwischen den Besonderen Bedingungen über Softwarepflege und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Widersprüche bestehen, so gehen die Besonderen Geschäftsbedingungen über Softwarepflege den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WINsoft vor.

B. LEISTUNGSERBRINGUNG

1. WINsoft erbringt die vereinbarten Leistungen grundsätzlich am Projektstandort, hat aber nach eigenem Ermessen das Recht, die Leistung per Fernwartung, Telefon oder Telefax zu erbringen.

2. Sollten mehrere Versionen der Programme bestehen, wird jeweils ausschließlich das aktuelle Release oder die aktuelle Version gepflegt. Die Pflege von Vorversionen bzw. Vorreleases wird durch WINsoft nur dann durchgeführt, wenn die Verwendung des aktuellen Releases bzw. der aktuellen Version für den Auftraggeber aus von WINsoft zu vertretenden Gründen unzumutbar ist. Gegen zusätzliche Vergütung des dadurch entstehenden Aufwandes kann zwischen den Vertragsparteien auch die Pflege alter Versionen oder Releases vereinbart werden.

3. Voraussetzung für die Pflegeleistungen ist, dass der Auftraggeber jeweils die Versionen und Releases der Systemumgebung (Betriebssystem, Datenbank u.Ä.) verwendet, die WINsoft als Systemvoraussetzung definiert hat. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass der Bezug von Updates einen Systemwechsel notwendig machen kann.

4. Sollte der Auftraggeber mit einer älteren Version oder mit einem älteren Release der zu pflegenden Softwarekomponenten oder der Betriebsumgebung arbeiten, so ist WINsoft berechtigt, die Fortsetzung der Pflegeleistungen von einem Update der zu pflegenden Software bzw. der Betriebsumgebung abhängig zu machen. Die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers werden durch ein Aussetzen der Leistungen von WINsoft aus den obgenannten Gründen nicht berührt.

5. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass sich die Leistungen der WINsoft nicht auch auf eine Pflege (Wartung, Betreuung oder sonstige Leistungserbringung) des Arbeitsplatzes oder der Netzwerkumgebung erstrecken. Allfällige Schwierigkeiten, welche durch Änderungen an der Gesamtkonfiguration der EDV-Anlage im Zusammenhang mit der

Installation neuer Programme, dem Update bestehender Programme oder aber der Installation oder dem Update des WINsoft- oder WS-Programms entstehen, liegen alleine in der Risikosphäre des Auftraggebers.

WINsoft wird sich nur über gesonderte Beauftragung derartiger Probleme annehmen und auf Stundenbasis an der Beseitigung derartiger Probleme mitwirken. Bei der Erbringung derartiger Leistungen schuldet WINsoft ausdrücklich nur Mühen, aber keinen Erfolg. Für im Zusammenhang mit derartigen Leistungen dem Auftraggeber entstehende Schäden übernimmt WINsoft, außer bei Vorsatz, keine Haftung.

WINsoft hat jederzeit das Recht, die Erbringung derartiger zusätzlicher Leistungen abzulehnen.

C. KUNDENUNTERSTÜTZUNG

1. Der Auftraggeber kann sich mit Fragen zur Anwendung und Handhabung der im Vertrag genannten Software-Konfigurationen über den WINsoft bekannt gegebenen Projektverantwortlichen an WINsoft wenden.

2. Ziel der Kundenunterstützung ist es, Hilfestellungen im Rahmen der Verwendung der Software-Konfiguration zu geben, nicht aber Schulungen und Beratungs- und Installationsunterstützungsleistungen zu ersetzen.

3. Stellen die Parteien im Rahmen der Kundenunterstützung einen ursprünglichen Mangel des Programms fest, wird dieser im Rahmen der Gewährleistung nach den Vorgaben der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Besonderen Geschäftsbedingungen für Programmerstellung behandelt.

D. MÄNGELBEREINIGUNG

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auftretende Mängel in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und möglichst unverzüglich nach Entdeckung WINsoft zu melden.

Gemeinsam mit dem Auftraggeber wird WINsoft vor Ort oder per Telefon, Telefax oder Fernwartung eine Mängelanalyse durchführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, WINsoft bei der Mängelanalyse durch umfassende Information und Beantwortung der von WINsoft gestellten Fragen zu unterstützen.

2. Die Mängelbeseitigung erfolgt entweder vor Ort oder durch telefonische oder schriftliche Handlungsanweisungen an den Kunden, per Datenfernübertragung oder Versand von Datenträgerkorrektursoftware. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die telefonisch oder schriftlich gegebenen Handlungsanweisungen umzusetzen und die Datenfernverarbeitung zu ermöglichen sowie die Korrektursoftware sofort nach Lieferung einzuspielen.

3. Sofern Mängel im Sinne dieser Bestimmung nicht zugleich auch Gewährleistungspflichten auslösende Mängel im Sinne der Punkte I. und II. sind, schuldet WINsoft nur Mühewaltung, aber keinen Erfolg und haftet WINsoft nur für vorsätzlich zugefügte Schäden.

4. Sofern Mängel nicht unter die Gewährleistung fallen und eine Beseitigung auch nicht durch einen Wartungsvertrag gedeckt ist, ist WINsoft berechtigt, die Bereinigung nach den geltenden Tarifbestimmungen zu verrechnen.

E. NICHT ERFASSTE LEISTUNGEN

1. Von den Pflegeleistungen nicht umfasst sind Arbeiten, die durch unsachgemäße Systemverwaltung oder Behandlung der Software erforderlich werden. Weiters sämtliche Arbeiten, die durch höhere Gewalt

oder durch äußere Einwirkung oder durch Verwendung von Betriebsmaterialien oder Zubehör entstehen, das defekt ist oder nicht den Spezifikationen von WINsoft entspricht. Zum Zubehör im Sinne dieser Bestimmung zählen die mit dem Programm in Kontakt gelangenden EDV-Systeme einschließlich Betriebssystem, Netzwerkkomponenten und Peripheriegeräten.

Die Beweislast trägt der Auftraggeber.

F. VERGÜTUNG

WINsoft ist berechtigt, die Preise für die Softwarepflege mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zu erhöhen. Diese Erhöhung wird mit dem nächsten Vertragsabschluss bzw. der nächsten Verlängerung wirksam.

G. HAFTUNG

1. Die Haftung von WINsoft ist unbegrenzt bei Schäden, welche vorsätzlich durch Mitarbeiter von WINsoft verursacht wurden.

Für leichte Fahrlässigkeit wird die Haftung ausgeschlossen.

Für andere Schäden haftet WINsoft nur begrenzt auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden.

2. Der Auftraggeber hat sich eigenes Mitverschulden anrechnen zu lassen. Insbesondere ist der Auftraggeber für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von WINsoft verschuldeten Datenverlust haftet WINsoft deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Auftraggeber zu erstellenden Sicherheitskopien.

H. LAUFZEIT

1. Die Pflegevereinbarung tritt mit Unterfertigung des bezughabenden Vertrages in Kraft.

2. Der Pflegevertrag ist für die Dauer von zwölf Monaten abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, wenn er nicht von einem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Vertragsablauf schriftlich (per Einschreiben) gekündigt wird.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. WINsoft ist insbesondere berechtigt, den Pflegevertrag fristlos zu kündigen, falls der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus der Pflegevereinbarung trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht pünktlich nachkommt, wenn über den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgewiesen wird oder der Auftraggeber eine Zahlungseinstellung bekannt gibt.